Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Steinrainer Str. 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut,
IV-6100 09.02.2021	RNB-24-8314.1.9-18-28-3 Frau Maier	+49 871 808-1807 Martina.Maier@reg-nb.bayern.de	+49 871 808 - 1002	11.03.2021

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 41
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 41. Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlage möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. sechs Hektar soll an der Grenze zur Nachbargemeinde Neufahrn in Niederbayern entstehen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, soll sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktur-

einrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Der geplante Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße St 2142, der Bahnlinie Landshut-Regensburg mit drei Gleisen und der Bundesstraße B15. Aufgrund dieser Konstellation wird für den geplanten Standort eine Vorbelastung im Sinne des LEP angenommen. Die Planung entspricht damit dem Grundsatz des LEP, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (vgl. LEP 6.2.3 G).

Darüber hinaus leistet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch in Bayern. Demnach entspricht das Vorhaben dem Ziel, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Die vorgelegten Plan zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 41 entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maier

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Steinrainer Str. 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Eingegangen
12. März 2021
Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut,
IV-6100 09.02.2021	RNB-24-8314.1.9-18-29-3 Frau Maier	+49 871 808-1807 Martina.Maier@reg-nb.bayern.de	+49 871 808 - 1002	11.03.2021

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen
Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Bründlberg"
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Bründlberg“. Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlage möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. sechs Hektar soll an der Grenze zur Nachbargemeinde Neufahrn in Niederbayern entstehen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, soll sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktur-

einrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Der geplante Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße St 2142, der Bahnlinie Landshut-Regensburg mit drei Gleisen und der Bundesstraße B15. Aufgrund dieser Konstellation wird für den geplanten Standort eine Vorbelastung im Sinne des LEP angenommen. Die Planung entspricht damit dem Grundsatz des LEP, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (vgl. LEP 6.2.3 G).

Darüber hinaus leistet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch in Bayern. Demnach entspricht das Vorhaben dem Ziel, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Die vorgelegten Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Bründlberg“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maier

Landratsamt
Straubing-Bogen

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Steinrainer Straße 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Eingegangen
29. März 2021
Mallersdorf-Pfaffenberg

Straubing, 17.03.2021

Az: 23-610

Bauverwaltung

Ihr Ansprechpartner:
Frau Schmid

Zimmer 237
Telefon: 09421/973-262
Telefax: 09421/973-252
schmid.mareike@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mittels Deckblatt Nr. 41 sowie Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bründlberg“;
1. Beteiligung

Anlage
1 Bebauungsplan-Entwurf (4-fach) i. R.
1 F-Plan Deckblatt-Entwurf (4-fach) i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung, jeweils in der Fassung vom 26.01.2021, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Belange des Immissionsschutzes:

Gegen die o. g. Planungen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen, falls die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung belästigender Lichteinwirkungen ausreichend berücksichtigt werden:

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Lichteinwirkung für den öffentlichen Bahn- und Straßenverkehr ist entlang der Nordwestseite des Solarparks entweder ein ausreichend dimensioniertes Sichtschutznetz oder eine ausreichend hohe und dichte Dauerbegrünung vorzusehen.

Bei der Wahl einer mindestens 5 m breiten Dauerbegrünung ist darauf zu achten, dass ganzjährig eine ausreichende dichte Abschirmung durch immergrünes Gehölz gewährleistet ist. Auch muss stets eine Wuchshöhe vorliegen, die mindestens der Modulhöhe (Oberkante) entspricht.

Aufgrund dieses erhöhten Aufwandes wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich das Sichtschutznetz bevorzugt.

Diese Maßnahme wäre im Bebauungsplan darzustellen und in den textlichen Festsetzungen verbindlich zu beschreiben.

Die dargestellten Standorte für die Trafostationen, Batteriespeicher und E-Ladestationen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei normgerechter Ausführung als geeignet anzusehen. Eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte der 26.BImSchV ist nicht zu erwarten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von 2*20 Foot-Behältern für Batteriespeicher extra baurechtlich genehmigungsbedürftig ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ab einer Bereitstellung von mehr als 5 t gefährlicher Stoffe entsprechend der Kategorie 1, H1 akut toxisch ein Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 StörfallV vorliegt. Eine Prüfung unter Zuhilfenahme des zugehörigen Sicherheitsdatenblattes sollte erfolgen. Bei Überschreitung dieser Lagermenge kann die Erstellung einer Sicherheitsbetrachtung erforderlich sein.

2. Naturschutzfachliche Belange:

Zum Bebauungsplan:

Der vorgesehene Geltungsbereich weist rund 6,27 ha Größe auf. Grundsätzlich sind erneuerbare Energien aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. In den vorliegenden Unterlagen ist jedoch der spezielle Artenschutz nicht ausreichend belastbar abgearbeitet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. §44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung kann nicht ausgeschlossen werden.

Dies begründet sich wie folgt:

- Zur Beurteilung der bodenbrütenden Vogelarten wurde eine Begehung am 27.11.2020 durchgeführt. Die Kartiermethodik ist jedoch nicht belastbar. Nach Südbeck et al. (2005) sind Brutvogelkartierungen in den Monaten Februar bis Oktober durchzuführen und entsprechend der zuvor genannten Quelle auf die möglich vorkommenden Arten anzupassen. Tageszeit, Witterung, Zeitaufwand, Temperatur oder Begehungstransekte müssen zudem benannt werden. Die Vermeidungsmaßnahme, das Baufeld vor Beginn der Brutsaison mithilfe von Flatterbändern für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv zu machen, schließt einen Verbotstatbestand i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zudem nicht aus. Bei Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten wäre die Fortpflanzungsstätte ohne entsprechende, durch den Eingriffsverursacher bereitgestellte, Ersatzfläche zerstört.

- Auch wenn die Lebensraumeignung im Plangebiet durchaus eingeschränkt ist, erlaubt dies nicht den pauschalen Ausschluss. Der Druck auf geeignete Lebensräume steigt, so dass regelmäßig auch nicht optimale Habitate besiedelt werden. Bei der vorliegenden Größenordnung von mehr als 6 ha Geltungsbereich kann die pauschale Argumentation im Umweltbericht nicht mitgetragen werden.

- Insbesondere die Argumentation zur Feldlerche, dass die flächigen Extensivwiesen innerhalb der PV-Anlagen potenzielle Lebensräume geeignet sind, wird den Ansprüchen einer klassischen Offenlandart nicht gerecht (Kulissenwirkung).

Lösungsvorschlag:
Die Situation lässt sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht verbal-argumentativ klären. Dies gelingt mit einer fachgerechten Brutvogelkartierung im kommenden Frühjahr (Kartierstandards s. Südbeck), die ggf. Artenschutzmaßnahmen ableitet oder deren Notwendigkeit belastbar ausschließen kann.

Weitere Punkte der vorliegenden Planung sind zudem zu überarbeiten:

7.3 Beleuchtung:
Die geplanten Stellplätze und Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf der Nordseite der Anlage liegen im Außenbereich. In den Unterlagen ist genauer zu definieren, wie die geplante Beleuchtung der Stellplätze gestaltet werden muss, um Art. 11 a BayNatSchG gerecht zu werden.

Dementsprechend sind die Leuchtpunkthöhe (LPH) und der Abstrahlwinkel auf das geringste Maß zu reduzieren. Es sind ausschließlich Lampen in gekapselter Bauweise zulässig und Leuchtmittel mit warm-weißem Lichtspektrum (max. 2700 Kelvin).

13.6.2 Kompensationsflächen
Eine abschließende Freigabe des Vorhabens kann aus naturschutzfachlicher Sicht erst nach Festlegung der Kompensationsflächen erfolgen.

Zum F-Plan-DB-Entwurf:

Auf den Fl. Nr. 482 und 483, Gemarkung Oberlindhart, Gde. Mallersdorf-Pfaffenberg mit 6,27 ha soll eine PV-Anlage errichtet werden. Kartierte Biotope oder andere gesetzlich geschützte Flächen sind nicht direkt betroffen.

Die Abhandlung des speziellen Artenschutzes ist, wie in der Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgeführt, abzuhandeln.

Erst nach Vorliegen von Unterlagen durch Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

3. Belange der Kreisstraßenbauverwaltung:

Mit der o. a. Planung besteht aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht unter Berücksichtigung folgender Auflagen Einvernehmen:

- Es darf keine neue Zufahrt auf die Kreisstraße errichtet werden.
- Es darf keine Blendwirkung auf den Verkehr der Kreisstraße entstehen.

4. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

1. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

   Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

   Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i.V.m. der TRENGW und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

   Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

2. Der Planungsbereich liegt in keinem Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Hier kann es bei Starkniederschlagsereignissen zu Überschwemmungen kommen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.03.2021, Az.: 2-4622-SR-148-8356/2021 und Az.: 2-4621-SR-148-8336/2021, verwiesen.

5. Belange der Bodendenkmalpflege:

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und nahe gelegener Bodendenkmäler (D-2-7239-0109 und D-2-7239-0185) ist bei oben genannten Bauvorhaben mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.
Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich **vor** Baubeginn eine bauvorgreifender Oberbodenabtrag im Planungsbereich mit einem Bagger mit ungezähnter Humusschaufel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können.
Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Mit der Überwachung unter der fachlichen Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

6. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Gegen die o. g. Planung bestehen aus städtebaulicher sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Bedenken.

7. Hinweis

Auf § 4a Abs.4 Satz 1 BauGB wird hingewiesen:
„Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen."

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblatts ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z. B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr.3.1.3).

Mit freundlichen Grüßen

Seissler
Regierungsrat

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Steinrainer Straße 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
10.02.2021	2-4622-SR-148-8356/2021	+49 (991) 2504-110 Benjamin Schmitt	02.03.2021

Vorentwurf B-Plan SO PV Bründlberg - Fassung 1. Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Die Wasserversorgung ist nicht notwendig.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist nicht notwendig.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Telefon / Telefax
+49 991 2504-0
+49 991 2504-200

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-deg.bayern.de
www.wwa-deg.bayern.de

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden. Ebenso ist für die Gartenbewässerung und Nutzung als Brauchwasser eine Speicherung von Regenwasser mittels Zisternen vorzuschlagen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Hier kann es bei Starkniederschlagsereignissen zu Überschwemmungen kommen.

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU (Blatt Nr. 6941 Stallwang), zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen

Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmateriales geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Schmitt
Baurat

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Steinrainer Straße 8
84066 Pfaffenberg

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-267 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
IV-6100	11.02.2021	P-2021-829-1_S2	17.02.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Mallersdorf- Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen: Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Freiflächenanlage Bründlberg" und Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckbatt Nr. 41

Zuständiger Gebietsreferent:
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Ralph Hempelmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:
In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-2-7239-0109, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7239-0185, Verebneter Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.
Die genaue Ausdehnung der Siedlung und des Grabhügelfeldes ist ungewiss, so dass zu vermuten ist, dass sie sich bis in das Planungsgebiet erstrecken. Die siedlungsgünstige Lage ergibt sich aus der Nähe zu einem fließenden Gewässer und den ertragreichen Lössböden.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines

Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Denkmalschutzbehörde
Leutnerstraße 15
94315 Straubing